

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 2(1), 4, 6(1), 91(1) und (2), 44(3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 382), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 18, 19, 20, und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8(1) und (3) des Bundesfernstraßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Barleben.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2(2) StrG LSA sowie im § 1(4) FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
 2. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, der Verkauf von Waren vor den Geschäften auf der Straße,
 3. die Benutzung der an die Grundstücke angrenzenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage über den Gemeingebrauch hinaus, auch für die Zwecke der Grundstücke, soweit die Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist,
 4. bei Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), wenn der Gemeingebrauch dauernd ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird,
(z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern)
 5. die Ablagerung von Baumaterialien,
 6. das Aufstellen/ Anhängen von Plakattafeln.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs.1 (§ 19 StrG LSA u. § 8(6) FStrG).
 - (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Die Erlaubnis darf nur nach Genehmigung durch die Gemeinde auf Dritte übertragen werden.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antrag ist schriftlich spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedrungen werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Das Vollziehen der Anordnungen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen über die Anwendung des Verwaltungszwanges des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit

und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

- (6) Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen lassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Barleben (Sondernutzungsgebührensatzung).

§ 8 Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt,
- a. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmungen des § 3(1) dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - b. wer mit der Erlaubnis verbundene vollziehbare Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c. wer entgegen der Bestimmungen des § 5 (4) dieser Satzung nach dem Erlischen der Erlaubnis die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt oder den früheren ordnungsgemäßen Zustand, welcher vor der Sondernutzung bestand, nicht wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48(2) StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Regelungen über die Anwendung des Verwaltungszwanges im Rahmen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 10

Aufgaben der Gemeinde

Die Genehmigung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Sondernutzungen wird durch die Gemeinde Barleben wahrgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen eigenständigen Gemeinden Barleben, Ebendorf und Meitzendorf jeweils vom 01.01.2002 außer Kraft.

Barleben

Keindorff
Bürgermeister

Siegel